

Grundsatztlich handelt es sich bei dem Arztrecht um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB, bei dem der Arzt primär die sachgerechte Behandlung nach den geforderten Regeln der ärztlichen Kunst, nicht aber die Genesung des Patienten

## 2.1. Die Rechtsnatur des Arztrechts

Der Arztrecht stellt die Grundlage der vertraglichen Haftung des Arztes dar. Seine Rechtsnatur entscheidet im Haftungsfall über die Anwendbarkeit des Werkvertragsrechts oder der Grundstätze der positiven Vertragsverletzung; eben Gewährleistungssrechts oder der Grundstätze der positiven Vertragsverletzung. Eine Ausgestaltung ist für die Person des Dokumentationspflichtigen<sup>2</sup> und des Anspruchsgegners des Patienten von Bedeutung.

## 2. Der Arztrecht

Im Rahmen dieser Untersuchung empfiehlt es sich auf Grund systematischer Erwähnung, die Strukturen des Arzthaftungssrechts kurz darzustellen. Denn nur auf diese Weise kann eine Einordnung der ärztlichen Dokumentationspflicht in ihren haftungsrechtlichen Gesamtzusammenhang erfolgen. Die beweisrechtlichen Konsequenzen, die mit einer unzureichenden Dokumentation im Arzthaftungsprozess verbunden sind, können nur bei Kenntnis der Besonderheiten des Arztrechts zutreffend rechtfertigt werden.

Vor allem in den von der Rechtsprechung entwickelten Grundstätzen der Beweislast gleichermaßen geforderten Berufspflichten des Arztes zum Ausdruck und spiegelt sich der Ausgestaltung der Behandlungsvерträge sowie den im Vertrags- und Deliktsrecht eingesetzter haftungssrechtlicher Komplex. Dies kommt in den Besonderheiten bei den vertraglichen und deliktischen Regelungen. Dennoch erscheint das Arztrecht als die zivilrechtliche Haftung des Arztes richtet sich im Grundsatzt nach den allgemein verteilung wider, denen im Bereich der Dokumentation eine besondere Bedeutung zukommt.

## 1. Einführung

2	Siehe Dritter Teil 2.4.
3	BGHZ 63, 306 (309); BGHZ 76, 259 (261); Kuhla NJW 2000, 841 (841); Peikert MedR 2000, 352 (353); für den insoweit vergleichbaren Zahnnarztretrag siehe Schinnemburg MedR 2000, 185 ff.;
4	Bongen/Kremer NJW 1992, 723 (724).
5	RGKK-Anders/Gehle, § 611 RN. 170.
6	Muko-Müller/Gloge, § 611 RN. 47.
7	Muko-Müller/Gloge, § 611 RN. 48.
8	RGKK-Anders/Gehle, § 611 RN. 170.
9	Laufs/Uhlenbruck-Uhlenbruck, § 42 RN. 1 f., RGKK-Nüfgenes, § 823 Anh. II RN. 6.
10	RGKK-Anders/Gehle, § 611 RN. 255 ff.
11	Ausführlich zum Honorarranspruch des Arztes RGKK-Anders/Gehle, § 611 RN. 255 ff.

Schließt ein Privatpatient einen Behandlungsvertrag mit einem niedergelassenen Arzt, kommt der (privatrechtliche) Vertrag in der Regel durch die Aufnahme der Be-handlung des den Arzt konsultierenden Patienten oder durch die Vereinbarung eines Be-handlungsstermins zustande.<sup>8</sup> Vertragspartner des Arztes ist grundsätzlich der Pri-vatpatient selbst.<sup>9</sup> Ihn trifft die Verpflichtung, die vereinbarete Vergütung zu entrichten. Behandlungssterminen zustande.<sup>8</sup> Vertragspartner des Arztes ist grundsätzlich der Pri-vatpatient selbst.<sup>9</sup> Ihn trifft die Verpflichtung, die vereinbarete Vergütung zu entrichten. Fehlt es insoweit an einer ausdrücklichen Vereinbarung, gilt die Vergütung gemäß § 612 I BGB als stillschweigend vereinbart, da die ärztliche Behandlung den Um-ständen nach nur gegen ein Honorar erwartet werden kann. Ist die Höhe der Vergü-tung nicht bestimmt, kann der Arzt gemäß § 612 II BGB die übliche Vergütung verlangen. Diese richtet sich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).<sup>10</sup>

## 2.2.1. Privatpatient

### 2.2. Vertragschluss mit einem niedergelassenen Arzt

schuldet.<sup>3</sup> Ausnahmsweise kommt jedoch Werkvertragsrecht zur Anwendung, wenn ein konkreter Erfolg in Aussicht gestellt wird, wie dies bspw. bei der Anfertigung einer Prothese<sup>4</sup> oder der Ermittlung bestimmt Blutwerte<sup>5</sup> der Fall ist. Dem Arztretrag kommen insoweit durchaus werkvertragliche Elemente innewohnen,<sup>6</sup> auf die das Ge-wahreinstungsrecht der §§ 633 ff. BGB anzuwenden ist. Für die übriggen Teile des Arztretrages – insbesondere soweit es um die ärztliche Behandlung geht – greifen die dienstvertraglichen Regelungen ein.<sup>7</sup>

Behandelt ein Arzt einen Bewusstlosen, ist also vor Beginn der Behandlung kein Arztrecht geschlossen worden, sind die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag anwendbar. Dem Arzt steht daher gemäß §§ 683, 670 BGB ein Auftrag ausserstaatlich zu, wenn die Behandlung im Interesse des Patienten liegt und mit seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen übereinstimmt. Die Höhe der Aufwendungenserstattung entspricht analog § 1835 III BGB der üblichen Vergütung, da die Behandlung zu dem beruflichen Tatigkeitsbereich des Arztes gehört.<sup>15</sup>

### 2.3. Besonderheiten bei der Behandlung eines Bewusstlosen

Schließlich ist ein Kassenpatient einem Behandlungsvertrag mit einem Kassenarzt, kommt der (ebenfalls privatrechtliche) <sup>12</sup> Vertrag gleichfalls zwischen ihm und dem niedergelassenen Kassenarzt zu Stande. <sup>13</sup> Im Gegensatz zum Privatpatienten ist der Kassenärzt jedoch nicht Schuldner des ärztlichen Vergütungsanspruchs. Honorarpflichtig ist vielmehr die Kassenärztliche Vereinigung. Da die Mitgliedschaft der Kassenärzte in der Kassenärztlichen Vereinigung öffentlich-rechtlichen Charakter hat, ist auch der Vergütungsanspruch des Kassenarztes öffentlich-rechtlicher Natur. <sup>14</sup> Seine Gel-tenndmachung hat gemäß § 51 SGG vor den Sozialgerichten zu erfolgen.

## 2.2. Kassenpatient

- <sup>16</sup> Zur Anwendungsbereit des allgemeinen ärztlichen Sorgfaltmaßstabes in den Fällen, in denen der Arzt hinsichtlich seines Honors so gestellt wird, als ob ein wirksamer Vertrag geschlossen worden wäre, siehe Laufs, Arztrecht, Rn. 125.
- <sup>17</sup> Bei der ambulanten Krankenhauptsbehandlung kommt der Behandlungsvertrag mit dem jeweiligen Betreiber der Ambulanz zu Stande, siehe RGK-Anders/Gehle, § 611 Rn. 243 f. Da im Übrigen kein wesentlicher Besonderheit bestehen, kann hier von einer näheren Darstellung abgesehen werden.
- <sup>18</sup> Palandt-Putz, Einf V § 611 Rn. 19; RGK-Anders/Gehle, § 611 Rn. 247. Nach einer nur noch vereinzelt vertretenen Auffassung handelt es sich bei dem Krankenhausträger und der Krankenkasse zugunsten Patienten um einen Vertrag zwischen dem Krankenhausträger und dem Kassenkasse.
- <sup>19</sup> Muko-Müller/Glogé, § 611 Rn. 71.
- <sup>20</sup> RGK-Anders/Gehle, § 611 Rn. 247.
- <sup>21</sup> RGK-Anders/Gehle, § 611 Rn. 248.

Bei dem gespaltenen Krankenhausaufnahmevertrag kommt eine doppelte Vertragsbeziehung zu Stande. Der Krankenhausträger wird zur Leistung der pflegerischen und betrieblichen Dienste verpflichtet. Der behandelnde Arzt schuldet untergeordneten medizinischen Dienste verpflichtet. Der behandelnde Arzt haftet für ärztliche Fehler. Der Honorararztleiter ist für die Heilbehandlung des Patienten.<sup>21</sup> Er allein haftet für ärztliche Fehler. Der Honorararztleiter ist für die Heilbehandlung des Patienten.<sup>21</sup>

## 2.4.2. Gespalterer Krankenhausaufnahmevertrag

Bei der Aufnahme eines Patienten im Krankenhaus stellt der totale Krankenhausaufnahmevertrag den Kernauftrag dar. Er wird zwischen dem Patienten<sup>18</sup> und dem Krankenhaussträger geschlossen, der insbesondere die ärztliche Behandlung, die Krankenpflege und alle für den stationären Aufenthalt erforderlichen Leistungen schuldet. Der totale Krankenhausaufnahmevertrag beinhaltet daher Elemente des Mietvertrags und des Kauf- bzw. Werkvertrags. Da jedoch die Behandlung des Patienten weitgehen im Vordegrund steht, überwiegt der dienstvertragliche Charakter.<sup>19</sup> Gegen den behandelnden Arzt bestehen keine vertraglichen Ansprüche. Den Honorararztleiter kann nur der Krankenhausträger im Rahmen des sog. „größen Pflegesatzes“ gefordert machen.<sup>20</sup>

## 2.4.1. Totaler Krankenhausaufnahmevertrag

### 2.4. Vertragsgestaltung bei der stationären Krankenhausbehandlung<sup>17</sup>

Bewegt sie die Abwendung einer dem Patienten drohenden dringenden Gefahr, hat der Arzt nach § 680 BGB nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.<sup>16</sup>

22	BGH NJW 1985, 2189 (2190). Zu der durchaus problematischen Frage, ob ein nachgeordneter Arzt oder eine Hilfsperson als Erfüllungssgehilfe des behandelnden Arztes oder des Krankenhauses träger ist, siehe oben.
23	BGH NJW 1998, 1778 (1778). Palandt-Pütz, Einl v § 611 Rn. 19.
24	BGH 95, 63 (67 ff.). BGH NJW 1998, 1778 (1778); Palandt-Pütz, Einl v § 611 Rn. 19.
25	BGH NJW 1979, 597 (598); LG Frankfurt, NJW 1978, 597 (598); Muko-Müller/Gloger, § 611 Rn. 76.
26	RGK-Anders/Gehle, § 611 Anhang II, Rn. 390.
	Die Dokumentationspflicht wird im Dritten Teil ausführlich dargestellt. An dieser Stelle kann daher von einer Erörterung abgesehen werden.

haftungsprözess zur Folge haben.

Im Rahmen der Behandlung des Patienten treffen den Arzt zahlreiche Rechtspflichten, die als Haupt- oder Nebenpflicht aus dem Arztretrag, dem Verfaßungsrechtlich geschützen Personlichkeitsrecht des Patienten, der ärztlichen Fürsorgepflicht oder dem Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien folgen und teilweise ausdrücklich in der Berufsernährung für Ärzte (BOÄ)<sup>25</sup> normiert sind. Die Verpflichtungen wirken sich in unterschiedlichem Umfang auf den Inhalt der Dokumentationspflicht<sup>26</sup> aus oder stehen – wie bspw. das Einsichtsrecht des Patienten in die Krankenuntersagen – in unmittelbarem Zusammenhang mit den ärztlichen Aufzeichnungen. Eine Pflichtverletzung kann Schadenserstattungsprüche oder beweisrechtliche Konsequenzen im Arzt-

### 3. Überblick über die Pflichten des Arztes

Schließlich ist der Patienten totalein einein Krankenhausträger mit Arztzusatzvertrag, ist neben dem Krankenhausträger auch ein näher bestimmt Arzt zur Behandlung verpflichtet.<sup>23</sup> Sowohl der Krankenhausträger als auch der betreffende Arzt sind honorarberechtigt. Da der Krankenhausträger auch die nictärzlichen Leistungen schuldet, kann er von dem Patienten den „größen Pflegesatz“ verlangen.<sup>24</sup>

#### 2.4.3. Totaler Krankenhausaufenthaltmevertrag mit Arztzusatzvertrag

raranspruch steht nur ihm zu. Der Krankenhausträger kann lediglich den „Kleimen Pflegesatz“ verlangen.<sup>22</sup>